

§ 1 - Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflicht der Mitglieder zum Entrichten der Beiträge an den Verein (siehe auch § 7 der Satzung). Die Beiträge werden durch den Vorstand festgelegt. Die vorliegende Beitragsordnung wurde in der Vorstandssitzung vom 17.11.2008 beschlossen und tritt ab 01.01.2009 in Kraft.

Letzte Änderung lt. Vorstandssitzung vom 07.02.2011.

§ 2 - Beitragssätze (ab 7. Februar 2011 rückwirkend zum 1.1.2011)

Der Grundbeitrag wird jährlich überprüft und ggf. geändert, abhängig von der Mitgliederzahl und den Vereinskosten. Auch der Sportbeitrag und der Solidaritätsbeitrag unterliegen einer jährlichen Überprüfung.

MONATLICHE BEITRÄGE	Grundbeitrag	Sportbeitrag Junioren	Abteilungsbeitrag Junioren	Sportbeitrag Erwachsene	Abteilungsbeitrag Erwachsene
Badminton	1,85 €	4,15 €	6,00 €	7,15 €	9,00 €
Flagfootball	1,85 €	4,15 €	6,00 €	4,15 €	6,00 €
Fußball *1	1,85 €	6,15 €	8,00 €	10,15 €	12,00 €
Gymnastik	1,85 €	4,15 €	6,00 €	5,65 €	7,50 €
Karate	1,85 €	4,15 €	6,00 €	7,15 €	9,00 €
Laufsport	1,85 €	4,15 €	6,00 €	5,65 €	7,50 €
Schach	1,85 €	4,15 €	6,00 €	8,15 €	10,00 €
Ski/Inliner	1,85 €	1,15 €	3,00 €	4,15 €	6,00 €

*1 : zuzgl. 20 bzw. 8 Euro Verwaltungs-Pauschale für Neumitglieder Senioren/Junioren

Förder-Mitglied	3,25 €
Förder-Mitglied „PRO Jugend“ *	5,25 €
* → hier gehen 24 Euro/Jahr gezielt in Jugendprojekte (z.B. Ferienfahrten, Anschaffungen)	

Familien-Mitgliedschaften

Passive Familienmitgliedschaft	(beliebig viele Mitglieder)	12,00 € / Monat
Aktive Familienmitgliedschaft 3	(2 Erw., 1 Kind bis 18 Jahre)	15,00 € / Monat
Aktive Familienmitgliedschaft 4+	(2 Erw., 2 und mehr Kinder bis 18 J.)	16,50 € / Monat

Arbeitslose (Hartz IV) werden auf Antrag vom Beitrag befreit, dieser Antrag ist jährlich ohne Aufforderung neu zustellen.

Studenten, Schüler ab 18 Jahren, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende zahlen auf Antrag den Beitrag für Jugendliche, dieser Antrag ist jährlich ohne Aufforderung neu zu stellen. Das gilt auch für Kinder über 18 Jahren in Familienmitgliedschaften.

Angebote gegen zusätzlichen Beitrag:

Bei Bedarf erhebt der Verein für einzelne Angebote zusätzlich zu den in § 2 genannten Beiträgen einen jährlichen Zusatzbetrag. Dieser Betrag wird für das jeweilige Angebot im Einzelnen festgesetzt und veröffentlicht.

Kursangebote:

Der Verein bietet darüber hinaus zeitlich befristete Kurse in einzelnen Sportarten an, die auch von Nichtmitgliedern genutzt werden können. Kursgebühren für Mitglieder und Nichtmitglieder werden für den jeweiligen Kurs im Einzelnen festgesetzt und veröffentlicht.

§ 3 - Zahlungsweise, Gebühren und Fälligkeit der Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 31.3. fällig. Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag auch halbjährlich je zur Hälfte eingezogen werden (März und September).

Bei Eintritt innerhalb eines Jahres ist der entsprechende Monat des Eintritts für die Beitragsberechnung maßgebend. Die Zahlung erfolgt nur durch Lastschrift-Einzugsverfahren. Änderungen der Kontodaten sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Gebühren für Rücklastschriften, die durch Verschulden des Mitglieds entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Für Mitglieder, die nicht am Lastschrift-Einzugsverfahren teilnehmen, wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 3,00 Euro pro Beitragserhebung berechnet.

§ 4 - Sportversicherung

Im Jahresbeitrag ist die Sportversicherung enthalten.

§ 5 - Teilnahme an Sportangeboten von Nicht-Vereinsmitgliedern

Jede/r Interessent/in kann einmalig bis zu vier Wochen kostenlos die Sportangebote des Vereins nach Absprache mit den Übungsleitern testen.

§ 6 - Aktivitäten in mehreren Abteilungen

Werden Aktivitäten in mehreren Abteilungen wahrgenommen, ist der jeweils höchste Beitrag zu entrichten.

§ 7 - Mahnverfahren

Vier Wochen nach Ablauf der Fälligkeit werden säumige Mitglieder gemahnt. Die zweite Mahnung erfolgt zwei Monate nach Fälligkeit. Mitglieder, die länger als sechs Monate Beitragsrückstände aufweisen, werden letztmalig mit einer Fristsetzung von zwei Wochen gemahnt. In diesen Fällen bleiben aktive Mitglieder bis zur Begleichung der Rückstände für die Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb vereinsintern gesperrt. Die Abteilungsleitungen bzw. Übungsleiter/innen sind schriftlich zu informieren. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von 5,00 Euro erhoben. Bleiben auch weitere Mahnungen erfolglos, kann das Präsidium ein kostenpflichtiges Inkassoverfahren einleiten.

Meerbusch-Bösinghoven, den 07.02. 2011